

Die globale Digitalsteuer, nicht zuletzt eine Herzensangelegenheit des Bundesfinanzministers *Olaf Scholz*, scheint eine Hürde nicht genommen zu haben. Die OECD hat es wohl nicht geschafft, bis zur gesetzten Frist der KW 42 die notwendige Zustimmung von 137 Staaten zur Einführung der globalen Digitalsteuer zu bekommen. Geplant war, dass die Herbsttagung des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank zur Bekanntgabe der Einführung der weltweiten Digitalsteuer genutzt werden sollte. Aber daraus wurde zunächst nichts. Die Lesart dieses Ergebnisses ist uneinheitlich. Während die Internationale Initiative für Internationale Körperschaftsteuern (ICRICT) das ehrgeizige Projekt als gescheitert ansieht, sieht die OECD das Projekt als nicht gescheitert an, sondern als auf der Zielgeraden befindend, so *Achim Pross*, OECD-Steuerexperte. Allerdings müssen zur Rettung des Projektes die Finanzminister der G20 zunächst einmal die Verlängerung des Zeitplanes beschließen. *Pross* hofft, dass die USA Mitte nächsten Jahres der Einführung zustimmen werden. Politischer Wille der USA ist aber, US-Konzernen steigende Steuern im Wahljahr nicht zuzumuten. Ob dieser Wille nach der Wahl vorhanden sein wird, darf bezweifelt werden. Insoweit könnte die globale Digitalsteuer tatsächlich nicht unter einem besonders guten Stern stehen.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Steuerpflichtige Zinsanteile in Rentenzahlungen bei teilentgeltlicher Übertragung eines Vermögensgegenstands gegen eine Veräußerungszeitrente

Auch bei der teilentgeltlichen Übertragung eines Grundstücks und Gebäudes des Privatvermögens gegen eine Veräußerungszeitrente fließen dem Veräußerer von Beginn an steuerpflichtige Zinseinkünfte gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu, soweit die Rentenzahlungen nicht auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Barwert der Rentenforderung zu Beginn und zum Ende des Streitjahres (sog. Tilgungsanteil) entfallen.

BFH, Urteil vom 14.7.2020 – VIII R 3/17
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2389-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung von „Gold Bullion Securities“ Inhaberschuldverschreibungen

1. Der Gewinn aus der Veräußerung an der Börse gehandelter Inhaberschuldverschreibungen, die einen Anspruch gegen die Emittentin auf Lieferung physischen Goldes verbrieften und den aktuellen Goldpreis abbildeten (z. B. „Gold Bullion Securities“), ist jedenfalls dann nicht nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 1 Nr. 7 EStG steuerpflichtig, wenn die Emittentin verpflichtet ist, das ihr zur Verfügung gestellte Kapital nahezu vollständig zum Erwerb von Gold einzusetzen (Anschluss an Senatsurteil vom 12.05.2015 – VIII R 35/14, BFHE 250, 71, BStBl II 2015, 834).

2. Dies gilt auch dann, wenn nach den Emissionsbedingungen der Inhaber bei der Kündigung der Schuldverschreibungen statt der Lieferung des verbrieften Goldes die Auszahlung des Erlöses aus dem Verkauf des für ihn hinterlegten Goldes verlangen kann. Auch in diesem Fall wird primär eine Sachleistung ge-

schuldet (entgegen BMF-Schreiben vom 18.01.2016 – IV C 1-S 2252/08/10004:017, BStBl I 2016, 85, Rz 57).

BFH, Urteil vom 16.6.2020 – VIII R 7/17
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2389-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Anwendung des Abgeltungssteuersatzes bei der Darlehensgewährung an eine GmbH durch eine dem Anteilseigner nahestehende Person

§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG ist kein Anfangtatbestand für den Ausschluss von Kapitalerträgen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG aus dem gesonderten Tarif (§ 32d Abs. 1 EStG), wenn die Voraussetzungen des Ausschlussgrundes gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG nicht erfüllt sind.

BFH, Urteil vom 16.6.2020 – VIII R 5/17
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2389-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Erbschaftsteuerfestsetzung gegen unbekannte Erben

1. Die Festsetzung von Erbschaftsteuer gegen unbekannte Erben ist zulässig, wenn hinreichend Zeit zur Verfügung stand, die Erben zu ermitteln.

2. Für eine Erbenermittlung, die keine besonderen Schwierigkeiten aufweist, ist ein Zeitraum von einem Jahr ab dem Erbfall in der Regel angemessen. Jedenfalls nach Ablauf von drei Jahren und fünf Monaten ist es auch bei besonders schwierigen Erbenermittlungen nicht zu beanstanden, Erbschaftsteuer gegen unbekannte Erben festzusetzen.

3. Der Bescheid ist dem Nachlasspfleger bekanntzugeben.

BFH, Urteil vom 17.6.2020 – II R 40/17
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2389-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: EuGH-Vorlage zum Umsatzsteuersatz auf Lieferungen von Holzhackschnitzeln

Dem EuGH werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist der Begriff des Brennholzes in Art. 122 der Richtlinie 2006/112/EG dahin auszulegen, dass er jegliches Holz umfasst, das nach seinen objektiven Eigenschaften ausschließlich zum Verbrennen bestimmt ist?

2. Kann ein Mitgliedstaat, der auf der Grundlage von Art. 122 der Richtlinie 2006/112/EG einen ermäßigten Steuersatz für Lieferungen von Brennholz schafft, dessen Anwendungsbereich entsprechend Art. 98 Abs. 3 der Richtlinie 2006/112/EG anhand der Kombinierten Nomenklatur genau abgrenzen?

3. Falls die zweite Frage zu bejahen ist: Darf ein Mitgliedstaat die ihm durch Art. 122 der Richtlinie 2006/112/EG und Art. 98 Abs. 3 der Richtlinie 2006/112/EG eingeräumte Befugnis, den Anwendungsbereich der Steuersatzermäßigung für Lieferungen von Brennholz anhand der Kombinierten Nomenklatur abzugrenzen, bei Beachtung des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität so ausüben, dass die Lieferungen verschiedener Formen von Brennholz, die sich nach ihren objektiven Merkmalen und Eigenschaften unterscheiden, aber aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers nach dem Kriterium der Vergleichbarkeit in der Verwendung demselben Bedürfnis (hier: Heizen) dienen und somit miteinander in Wettbewerb stehen, unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen?

BFH, EuGH-Vorlage vom 10.6.2020 – V R 6/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2389-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

Verwaltung

FinMin Baden-Württemberg: Gemeinnützigkeitsrecht verbessern

Mit den Stimmen Baden-Württembergs hat der Bundesrat ein großes Paket an Verbesse-